

dem hervorgeht, daß das Mindestmaß, die Mindeststrafe nicht etwa, wie der Herr Staatsanwalt meint, 5 Jahre und nur im Falle des Vorliegens besonderer mildernder Umstände 2 Jahre ist, sondern daß der normale Strafrahmen bei 1 1/4 Jahren beginnt.

Gestatten Sie mir nun, daß ich kurz noch einige Gründe anführe, die Sie sicherlich bewegen werden, innerhalb des Strafrahmens an die untere Grenze heranzugehen. Und wenn ich Sie daran erinnere, daß das Zusammentreffen verschiedener mildernder Umstände ausreicht, um das außerordentliche Milderungsrecht zu gewähren, wenn ich Sie daran erinnere, daß das außerordentliche Milderungsrecht auch dann gewährt werden kann das steht ausdrücklich in Urtmann — selbst wenn Erschwerungsgründe vorliegen — der Herr Staatsanwalt findet diese vor allem in der Wiederholung der Delikte und im Zusammentreffen von verschiedenen Delikten — wenn ich Sie an alle diese Tatsachen erinnere, so glaube ich, daß Sie nicht nur die Mindeststrafe aussprechen dürfen, sondern zudem noch das außerordentliche Milderungsrecht anwenden können. Der Herr Staatsanwalt hat übrigens als erschwerend auch noch hingestellt das mangelnde Geständnis. Herr Nationalrat Huber hat schon genügend darauf hingewiesen, daß man von unsern Klienten nicht ein Geständnis hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation ihrer Handlungen verlangen kann, sondern sich damit begnügen muß, wenn sie die Tatsachen zugeben. Wenn einer wegen Totschlages angeklagt ist, und man fragt ihn: Haben Sie den Dritten getötet, und er sagt: Ja, ich habe ihn getötet, so nimmt man ohne Weiteres Geständnis an, obwohl er damit keineswegs gesteht, die Anforderungen des Paragraph 140 Strafgesetz erfüllt zu haben, sondern vielmehr auch nur eine reine Tatsache zugibt. Es ist nun nicht verständlich, weshalb man nicht auch unsern Angeklagten das offene Geständnis der Tatsachen als Geständnis schlechtweg sollte anrechnen können.

Zu Gunsten meines Klienten sprechen nun noch andere Gründe. Der Herr Untersuchungsrichter hat ohne Weiteres zugegeben, daß mein Klient von Borneherein, seit Beginn der Untersuchung, niemals versuchte, die Handlungen zu verweihen, oder durch Lügen sich irgendwo herausreden zu wollen. Wenn Sie die Untersuchungsakten lesen, so werden Sie finden, daß schon bei den ersten Einnahmen, die Herr Landesrichter Dr. Thurnher vornahm, ja sogar schon bei der ersten Sitzung unter dem Präsidium von Herrn Prof. Schädler, mein Klient es war, der die nötigen Angaben machte, an Hand derer dann nachher Schritt für Schritt die nähere Tatsachen eruiert werden konnten. Sie werden in den Untersuchungsakten finden, daß er schon damals nicht ein einziges Wort gesagt hat, was mit der Wahrheit nicht übereinstimmt hätte. Zudem hat mein Klient auch die sämtlichen Akten, die er hatte, zur Verfügung gestellt, obwohl es ihm ein Leichtes gewesen wäre, dieselben zu vernichten. Dazu kommt, daß er vor der Verhaftung leicht hätte fliehen können, wenn er gewollt hätte. Für ihn hätte die Flucht einen Sinn gehabt. Er ist Doppelbürger, ist auch Schweizerbürger. Wenn er in die Schweiz geflohen wäre, hätte er sich der Beurteilung durch das hiesige Gericht entziehen können. Er hätte sich damals sagen können:

Wenn ich zwar auch in der Schweiz vor ein Gericht gestellt werde, wird dieses Gericht ganz sicher die Sache objektiver beurteilen, da es fern von allen politischen Einflüssen ist. Ich gebe heute allerdings zu, daß mein Klient und ich heute wissen, daß Ihr Gericht politisch nicht beeinflusst ist, sondern objektiv urteilt. Zur Zeit der Verhaftung konnte dies mein Klient allerdings noch nicht wissen.

Zu allen diesen Dingen, die meinem Klienten zu Gute gehalten werden müssen, kommen noch einige andere Momente. Mein Klient war während einem Monat in der Dunkelzelle des hiesigen Gefängnisses. Wenn einer von Ihnen, meine Herren, sich dort hinunter begibt und sich vorstellt, daß er einen Monat dort unten sein mußte, wird er sich vergegenwärtigen können, was allein schon dieser Monat ohne Licht und ohne genügend Luft für meinen Klienten bedeutete. Wenn Sie bedenken, daß Bed 14 Tage freiwillig dort unten blieb, nur damit nicht ein anderer seiner Mitangeklagten diese schwere Haft über sich ergehen lassen müsse, wenn Sie bedenken, daß, als Bed in seiner Zelle war, seine Mutter starb, daß er seinen Schmerz allein für sich tragen mußte, mit niemand sprechen konnte, die Beerdigung seiner Mutter, die er nicht mehr gesehen hatte, vorübergehen lassen mußte, ohne daran teilnehmen zu können, wenn Sie alles dies bedenken, so werden Sie sagen müssen, daß er schon damit eine schwere Strafe für die Delikte, wenn Sie solche annehmen wollen, erlitten hat.

Dann noch die Krankheit meines Klienten. Der Herr Staatsanwalt ist so freundlich gewesen und hat gestern selber zugegeben, daß die Krankheit meines Klienten zweifellos als Milderungsgrund zu betrachten ist. Darf ich Ihnen nur ganz kurz von der Krankheit aus dem Gutachten, das Herr Dr. Ulrich über meinen Klienten geschrieben hat, einiges vorlesen. Herrn Dr. Ulrich war seinerzeit die Frage gestellt worden, ob Niko Bed Epileptiker sei oder nicht, ob er aus der Haft entlassen werden müsse. Er antwortete damals in seinem Gutachten vom 7. November 1928, Am XVIII act. 8:

„Bed, geboren 1896, stammt aus einer kinderreichen Familie, von 8 Geschwistern sind bereits 3 gestorben, es leben noch 4 Brüder und 2 Schwestern. Ein Bruder leidet an schwerer Epilepsie, ein anderer Bruder, litt ebenfalls von Jugendzeit an convulsiven Anfällen. Ein Verwandter der Mutter starb jung an Epilepsie, angeblich in einer Anstalt. Bed selbst hat 3 Kinder, von denen der Knabe Hans Peter, 9 Jahre alt, an nächtlichem Aufschreien leidet. Der erste epileptische Anfall scheint während des Wiederholungskurses vorgekommen zu sein. In der Folgezeit wiederholten sich die Anfälle in unregelmäßigen Zwischenräumen. Die Anfälle waren von verschiedener Intensität, oft sehr stark mit Schrei, Bewußtlosigkeit, Convulsionen und Jungensbiß. Die Form der Epilepsie Bed's ist eine chronische und schwere, zudem zeigt er auch deutliche Symptome der sogenannten Krampfkrankheit. Ganz sicher hat Bed infolge der Epilepsie psychisch schwer gelitten. Er ist im erhöhten Grade reizbar, deprimiert, zu Jähzorn geneigt und hat auch Gedächtnislücken. Es sei hier ausdrücklich festgestellt, daß die überwiegende Mehrzahl der Epileptiker infolge Gehirnveränderungen auch geistige Störungen